

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



Organisationsreglement (OGR)

Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Organisationsreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Organisation

Die Gemeindeorgane

Art. 1

- Organe Die Organe der Gemeinde sind
- a) die Stimmberechtigten
 - b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
 - c) das Rechnungsprüfungsorgan
 - d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
 - e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

Die Stimmberechtigten

Art. 2

- Grundsatz Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Art. 3

- Zuständigkeit Die Versammlung der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) wählt:
- a) Wahlen
a) den Gemeindepräsidenten (Gemeinde- und Gemeinderatspräsident in einer Person)
 - b) aufgehoben ¹
 - c) die Mitglieder des Gemeinderates
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 4

- b) Sachgeschäfte Die Gemeindeversammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen und der baurechtlichen Grundordnung, mit Ausnahme von geringfügigen Änderungen
 - b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - c) die Rechnung
 - d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend: ¹⁾
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen

¹⁾ Teilrevision vom 03.10.2008

- Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) Ein- und Austritt bei Gemeindeverbänden sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Art. 5

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Art. 6

**Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben**

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengezählt werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Art. 7

b) zu gebundenen Ausgaben

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

Art. 8

c) Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 9

Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 4 Mitgliedern. Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die Direktionsverordnung über

den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Bern umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ²⁾

²⁾ Stehen zuwenig oder keine Personen zur Wahl, welche die Voraussetzungen gemäss kantonaler Gemeindeverordnung erfüllen, wählt die Gemeindeversammlung für die Dauer von 4 Jahren geeignete gemeindeexterne Personen oder eine entsprechend qualifizierte Unternehmung als Rechnungsprüfungsorgan.

Datenschutz

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Datenschutzgesetzgebung. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Der Gemeinderat

Art. 10

Grundsatz

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Art. 11

**Mitgliederzahl
Vizepräsident**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten (Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident) aus 5 Mitgliedern. Er bezeichnet seine Vizepräsidentin bzw. seinen Vizepräsidenten selber. ⁴⁾

Art. 12

Zuständigkeiten

¹⁾ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.

²⁾ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 ¹⁾

³⁾ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Art. 13

**Delegation von
Entscheidungsbefugnissen**

¹⁾ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

²⁾ Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art. 14

Verordnungen

Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
a) die Gliederung der Verwaltung (Organigramm),

¹⁾ Teilrevision vom 03.10.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.11.2012

⁴⁾ Teilrevision vom 06.11.2020

- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

Die Kommissionen

Art. 15

Ständige Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang zu diesem Reglement bestimmt. Die Kommissionen konstituieren sich selber.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 16

Nichtständige Kommissionen

Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 17

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

Das Gemeindepersonal

Art. 18

Personalbestimmungen

Die Grundzüge der Dienstverhältnisse wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Politische Rechte

Stimmrecht

Art. 19

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Initiative

Art. 20

Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 Absatz 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 21

Anmeldung

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 22

Ungültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 23

Behandlungsfrist

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung.

Petition

Art. 24

Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Gemeindeversammlung

Allgemeines

Art. 25

Zeit der Versammlungen

- ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
 - a) im ersten Halbjahr, hauptsächlich zum Beschluss der Gemeinderechnung
 - b) im zweiten Halbjahr, hauptsächlich zum Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern, den Satz der fakultativen Gemeindesteuern sowie zur Vornahme der Wahlen.
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. Wenigstens der zehnte Teil der Stimmberechtigten kann eine Versammlung unterschriftlich verlangen.
- ³ Die Versammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen können.

Art. 26

Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vor der Versammlung im amtlichen ²⁾ Amtsanzeiger bekannt.

Art. 27

Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 28

Erheblicherklären von Anträgen

- ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

²⁾ Teilrevision vom 16.11.2012

Art. 29

Rügeflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, so hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a ²)des Gemeindegesetzes).

Art. 30

Vorsitz

¹ Der Präsident des Gemeinderates (Gemeindepräsident) leitet die Gemeindeversammlung.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Art. 31

Eröffnung

Der Präsident

- eröffnet die Gemeindeversammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 32

Eintreten

Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 33

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 34

Ordnungsantrag

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

²) Teilrevision vom 16.11.2012

- ³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Vertretung der Initianten das Wort.

Abstimmungen

Art. 35

Allgemeines

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Art. 36

Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

Art. 37

Gruppensieger (Cupsystem)

¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeinbeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 38

Schlussabstimmung

Der Präsident erläutert am Schluss die bereinigte Vorlage und unterbreitet sie den Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung.

Art. 39

Form der Abstimmung

- ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab. Gegenstimmen und Enthaltungen sind festzustellen.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 40

Massgebendes Mehr

- ¹ Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Stichentscheid

- ² Der Präsident stimmt mit. Er gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 41

Konsultativ-Abstimmung

- ¹ Die Gemeindeversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

Art. 42

Wählbarkeit

- Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten
 - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
 - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen
 - d) in das Rechnungsprüfungsorgan die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Art. 43

Unvereinbarkeit

- ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Art. 44

Verwandten- ausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang 2 geregelt.

Art. 45

Amtdauer

Die Amtdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 46

Amtszeitbe- schränkung

¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

² Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

Feuerwehrkom- mission

³ aufgehoben. ^{1) 3)}

Wiederwahl

⁴ Mitglieder von Gemeindeorganen haben 6 Monate vor Ablauf der Amtdauer zu erklären, ob sie sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen oder ob sie zurücktreten wollen.

Art. 47

Wahlverfahren

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. An der Gemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen entweder an der betreffenden Versammlung anwesend sein und sich mit dem Vorschlag zur Wahl einverstanden erklären oder ihr Einverständnis vorher schriftlich bestätigt haben. Diese Bestätigungen müssen an der Wahlversammlung vorgewiesen werden.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind

¹⁾ Teilrevision vom 03.10.2008

³⁾ Teilrevision vom 22.11.2013

- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
- ermitteln das Ergebnis.

Art. 48

Ungültiger Wahlgang Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 49

Ungültige Zettel Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Art. 50

Ungültige Namen

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzähler und der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Stehen dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 51

Ermittlung

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, so ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.

Art. 52

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 53

Minderheitenschutz Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Art. 54

Los

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Information, Protokolle

Öffentlichkeit

Art. 55

Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

³ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Information

Art. 56

Information der Bevölkerung

Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Sie informiert möglichst umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 57

Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer erfolgt nach kantonaler Datenschutzgesetzgebung. Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.

Listenauskünfte

³ Die systematisch geordnete Bekanntgabe von Daten der Einwohnerkontrolle (Listenauskünfte) ist zulässig, sofern der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse geltend macht. Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

Art. 58

Vorschriften der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

Protokolle

Art. 59

Grundsatz Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen

Art. 60

Inhalt Das Protokoll enthält

- a) Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung,
- b) die Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers
- c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer
- d) die Reihenfolge der Traktanden
- e) Anträge
- f) die angewandten Wahl- und Abstimmungsverfahren
- g) alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h) Rügen nach Gemeindegesetzgebung (Rügepflicht)
- i) die Beratungen in zusammengefasster Form
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers

Art. 61

**Genehmigung des
Versammlungs-
protokolls**

- ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

Aufgaben

Aufgabenwahrnehmung

Art. 62

Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder andern Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 63

Selbstgewählte
Aufgaben
a) Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Art. 64

b) Menge, Qualität,
Kosten, Finanzierung

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Art. 65

Überprüfung

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Aufgabenerfüllung

Art. 66

Grundsatz

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der
Leistung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Art. 67

Träger der Aufgaben

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selber erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere und kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Art. 68

Erfüllung durch
Dritte

¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 50'000.00 übersteigt.

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

³ Es sind periodisch Neuausschreibungen vorzunehmen.

Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Verantwortlichkeit

Art. 69

Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane sowie andere in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

² Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Art. 70

Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung Betroffener im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. ²⁾

Art. 71

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

²⁾ Teilrevision vom 16.11.2012

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 72

Beschwerde ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen, Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) ² Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 73

Anhang Die Versammlung erlässt den Anhang 1 (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 74

Übergangsbestimmungen ¹ Die Wahlen für die Einsitznahme in den Gemeinderat finden erstmals für die Legislaturperiode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 nach diesem Reglement Anwendung. ² ⁴

² Für die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern finden die Bestimmungen von Art. 46 Anwendung. ⁴

³

⁴ aufgehoben ¹

Art. 75

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2021 ² ⁴ in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision fallen alle dazu in Widerspruch stehenden Bestimmungen in kommunalen Reglementen und Ausführungsbestimmungen dahin. ⁴

¹ Teilrevision vom 03.10.2008

² Teilrevision vom 16.11.2012

⁴ Teilrevision vom 06.11.2020

Die Änderung des Organisationsreglements wurde an der Einwohnergemeindeversammlung Affoltern i.E. vom 03.10.2008 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.	
Der Präsident	Der Sekretär
sig.Ch. Kobel	sig. U. Wäfler

Die Änderung des Organisationsreglements wurde an der Einwohnergemeindeversammlung Affoltern i.E. vom 03.10.2008 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.
sig. Jürg Stalder sig. Christophe Campiche
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber a.i.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. (OgR) mit den Änderungen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 28.08.2008 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

3416 Affoltern i.E., 04.11.2008

Der Gemeindeschreiber
sig. U. Wäfler

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. (OgR) mit den Änderungen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter dem Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

3416 Affoltern i.E., 17. Dezember 2012

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.
sig. Christophe Campiche
Gemeindeschreiber a.i.

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Trachselwald Nrn. 43 und 44 vom 24. Oktober 2013 und 31. Oktober 2013 bekannt gegeben worden. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Affoltern i.E., 30. Dezember 2013 Der Gemeindeschreiber:
sig.Martin Affolter

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Trachselwald Nrn. 40 und 41 vom 1. Oktober 2020 und 8. Oktober 2020 bekannt gegeben worden.

Affoltern i.E., 9. November 2020 Der Verwaltungsleiter:
sig. Jean-Rico Siegenthaler

Anhang 1: Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan	Mitgliederzahl: Wahlorgan: Aufgaben: Unterschrift:	4 Gemeindeversammlung Gemäss kantonaler Gemeindegesetzgebung. Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle über den Datenschutz gemäss Datenschutzgesetz. Präsident und Sekretär. Sofern eine Unternehmung als Hauptverantwortliche für die Rechnungsprüfung gewählt ist, unterschreiben deren Zeichnungsberechtigte.
Schulkommission	Mitgliederzahl: Mitglied von Amtes wegen: Wahlorgan: Übergeordnete Stellen: Aufgaben: Finanzielle Befugnisse: Unterschrift: Besonderes:	5 - 7 ²⁾ Ressortvorsteher Gemeinderat Gemeinderat ¹⁾ Gemeinderat ²⁾ Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen der Schulgesetzgebung. Zusammen mit dem Gemeinderat entscheidet die Kommission über Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht und Spezialunterricht Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich, soweit nicht die Schulleitung zuständig ist. ¹⁾ Die Schulkommission wählt die Lehrkräfte auf Antrag der Schulleitung. ¹⁾
Bau- und Liegenschaftskommission	Mitgliederzahl: Mitglied von Amtes wegen: Wahlorgan: Übergeordnete Stellen: Untergeordnete Stellen: Aufgaben: Finanzielle Befugnisse: Unterschrift:	5 - 7 ²⁾ Ressortvorsteher Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Hauswarte (soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen), Baukontrolleure ¹⁾ Die Kommission ist Baubewilligungsbehörde für alle in die Kompetenz der Gemeinde fallenden Baugesuche. Weitere Aufgaben gemäss Baureglement und Baugesetzgebung, Baupolizei, Baukontrollen, Betreuung der Gemeindeliegenschaften. Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Baubereich.
Energiekommission	Mitgliederzahl: Mitglied von Amtes wegen: Wahlorgan: Übergeordnete Stellen: Untergeordnete Stellen: Aufgaben: Finanzielle Befugnisse: Unterschrift:	5 - 7 ²⁾ Ressortvorsteher Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Brunnenmeister, Anlagewart ¹⁾ Gemäss Wasserreglement, Abwasserreglement, Abfallreglement Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite Präsident und Sekretär

¹⁾ Teilrevision vom 03.10.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.11.2012

**Feuerwehr-
kommission**

aufgehoben

2) 3)

**Weg- und Wald-
kommission**

Mitgliederzahl:

5 - 7 ²⁾

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortvorsteher Gemeinderat

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Angestellte der Wegequipe, Wasserbauverantwortlicher ¹⁾,
Gemeindebannwart

Aufgaben:

Gemäss Strassen- und Wegreglement; Wasserbau; ¹⁾ Be-
aufsichtigung, Unterhalt und Nutzung der Waldungen der
Gemeinde Affoltern i.E.

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite

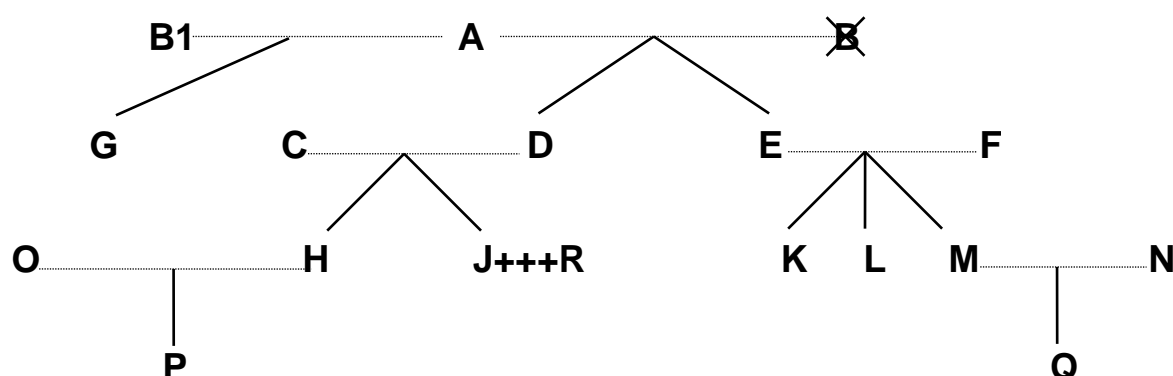
Unterschrift:

Präsident und Sekretär

²⁾ Teilrevision vom 16.11.2012

³⁾ Teilrevision vom 22.11.2013

Anhang 2: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	J mit R

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Inhaltsverzeichnis

Organisation	Artikel	Seite
Die Gemeindeorgane		
Organe	1	2
Die Stimmberechtigten		
Grundsatz	2	2
Zuständigkeit		
a) Wahlen	3	2
b) Sachgeschäfte	4	2
Wiederkehrende Ausgaben	5	3
Nachkredite		
a) zu neuen Ausgaben	6	3
b) zu gebundenen Ausgaben	7	3
c) Sorgfaltspflicht	8	3
Das Rechnungsprüfungsorgan		
Grundsatz	9	3
Datenschutz	9	4
Der Gemeinderat		
Grundsatz	10	4
Mitgliederzahl, Vizepräsident	11	4
Zuständigkeiten	12	4
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	13	4
Verordnungen	14	4
Die Kommissionen		
Ständige Kommissionen	15	5
Nichtständige Kommissionen	16	5
Delegation	17	5
Das Gemeindepersonal		
Personalbestimmungen	18	5
Politische Rechte		
Stimmrecht	19	5
Initiative		
Grundsatz	20	6
Anmeldung	21	6
Einreichungsfrist	21	6
Ungültigkeit	22	6
Behandlungsfrist	23	6
Petition	24	6
Verfahren an der Gemeindeversammlung		
Allgemeines		
Zeit der Versammlungen	25	7
Einberufung	26	7
Traktanden	27	7
Erheblicherklären von Anträgen	28	7
Rügepflicht	29	7
Vorsitz	30	8
Eröffnung	31	8
Eintreten	32	8
Beratung	33	8
Ordnungsantrag	34	8
Abstimmungen		
Allgemeines	35	9
Abstimmungsverfahren	36	9
Gruppensieger (Cupsystem)	37	9
Schlussabstimmung	38	9
Form der Abstimmung	39	9
Massgebendes Mehr	40	10
Stichentscheid	40	10
Konsultativ-Abstimmung	41	10

Wahlen		
Wählbarkeit	42	10
Unvereinbarkeit	43	10
Verwandtenausschluss	44	10
Amtsauer	45	10
Amtszeitbeschränkung	46	11
Feuerwehrkommission	46	11
Wiederwahl	46	11
Wahlverfahren	47	11
Ungültiger Wahlgang	48	11
Ungültige Zettel	49	11
Ungültige Namen	50	12
Ermittlung	51	12
Zweiter Wahlgang	52	12
Minderheitenschutz	53	12
Los	54	12
Öffentlichkeit, Information, Protokolle		
Öffentlichkeit		
Gemeindeversammlung	55	13
Information		
Information der Bevölkerung	56	13
Auskünfte	57	13
Listenauskünfte	57	13
Vorschriften der Gemeinde	58	13
Protokolle		
Grundsatz	59	14
Inhalt	60	14
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	61	14
Aufgaben		
Aufgabenwahrnehmung		
Grundsatz	62	14
Selbstgewählte Aufgaben		
a) Grundlage	63	15
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	64	15
Überprüfung	65	15
Aufgabenerfüllung		
Grundsatz	66	15
Überprüfung der Leistung	66	15
Träger der Aufgaben	67	15
Erfüllung durch Dritte	68	15
Verantwortlichkeit und Rechtspflege		
Verantwortlichkeit		
Sorgfalts- und Schweigepflicht	69	16
Disziplinarische Verantwortlichkeit	70	16
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	71	16
Rechtspflege		
Beschwerde	72	17
Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Anhang	73	17
Übergangsbestimmungen	74	17
Inkrafttreten	75	17
Beschluss, Auflagezeugnis		18
Anhang 1 Kommissionen		19, 20
Anhang 2 Verwandtenausschluss		21